

RS OGH 2005/12/15 6Ob179/05z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2005

Norm

ABGB §179

ABGB §182

Rechtssatz

Die Adoption bringt gegenüber einer gemeinsamen Obsorgeregelung weder Vorteile für das uneheliche Kind noch für dessen Vater. Dies gilt zumindest in jenen Fällen, in denen die Mutter nicht auf ihre familienrechtliche Position gegen ihr uneheliches Kind verzichten will und selbst obsorgeberechtigt ist. In einem solchen Fall der möglichen gemeinsamen Obsorge besteht kein Bedarf, die Adoption eines unehelichen Kindes durch seinen Vater für zulässig anzusehen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 179/05z
Entscheidungstext OGH 15.12.2005 6 Ob 179/05z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120376

Dokumentnummer

JJR_20051215_OGH0002_0060OB00179_05Z0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at